

15.07.86

In - R - Wi - Wo**Verordnung**

der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes**(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)****A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinien 84/532 bis 537/EWG des Rates vom 17. November 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Baugeräten und Baumaschinen in innerstaatliches Recht. Die Richtlinien haben das Ziel, die Geräuschemission bestimmter Baumaschinen zu begrenzen sowie Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und zu beseitigen.

B. Lösung

Umsetzung der EG-Richtlinien durch eine Rechtsverordnung, aufgrund von § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die in den Richtlinien vorgesehene zugelassene Stelle, welche die Baumaschinen prüft und die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt, wird nach dem Verordnungsentwurf als privater Sachverständiger tätig. Nur in Ausnahmefällen, wie Ablehnung oder Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung, wird die zuständige Behörde tätig.

C. Alternativen

Durchführung des Prüfverfahrens durch Behörden.

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten bei der Überwachung der zugelassenen Stellen.

Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von Baumaschinen sind zu erwarten, wenn die Prüfgebühren für den Einzeltyp auf die Serienprodukte umgelegt werden.

15.07.85

In - R - Wi - Wo

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Juli 1986

121 (321) - 235 01 - Bu 51/86

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7.5 Jan
3

Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)
Vom 1986

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Baumaschinen, wie sie zu Arbeiten auf Baustellen der Bauwirtschaft dienen und für die zulässige Schalleistungspegel durch eine in § 3 Abs. 1 genannte Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 2

Inverkehrbringen

Baumaschinen dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die zulässigen Schalleistungspegel nach den in § 3 genannten Richtlinien nicht überschreiten,
2. für den Baumaschinentyp eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,

3. der Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 beigelegt ist und
4. die Baumaschine mit einer EWG-Kennzeichnung nach § 6 versehen ist.

§ 3

Zulässige Schalleistungspegel

(1) Geräusche von Baumaschinen dürfen die zulässigen Schalleistungspegel, wie sie in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind, nicht überschreiten. Es gelten für

1. Motorkompressoren

die Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren (ABl. EG Nr. L 300 S. 123),

2. Turmdrehkräne

die Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (ABl. EG Nr. L 300 S. 130; ABl. EG 1985 Nr. L 41 S. 15),

3. Schweißstromerzeuger

die Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (ABl. EG Nr. L 300 S. 142),

4. Kraftstromerzeuger

die Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (ABl. EG Nr. L 300 S. 149),

5. handbediente Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer

die Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer (ABl. EG Nr. L 300 S. 156; ABl. EG Nr. L 41 S. 17).

(2) Werden die Anhänge der in dieser Verordnung genannten Richtlinien im Verfahren nach Artikel 24 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung.

§ 4

EWG-Baumusterprüfung

(1) Die EWG-Baumusterprüfung wird von den zugelassenen Stellen auf Antrag durchgeführt. Der Antrag hat dem Muster nach Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 111) zu entsprechen.

(2) Antragsteller ist der Hersteller einer Baumaschine oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter. Der Antrag darf für denselben Baumaschinentyp nur bei einer einzigen nach § 7 benannten oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Stelle gestellt werden.

(3) Die zugelassene Stelle prüft entsprechend den in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien, ob der Baumaschinentyp den zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreitet. Sie stellt für den geprüften Typ die EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der in Absatz 1 genannten Richtlinie aus, wenn die Prüfung die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Satz 1 erwiesen und der Hersteller sichergestellt hat, daß die zugelassene Stelle die Übereinstimmung der Baumaschinen desselben Typs mit dem Baumuster in angemessenem Umfang überprüfen kann. Die Gültigkeitsdauer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung richtet sich nach den Bestimmungen der in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinien.

(4) Lehnt die zugelassene Stelle die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung ab, so prüft die zuständige Behörde auf Antrag, ob die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sie teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Antragsteller und der zugelassenen Stelle mit, die nach Maßgabe dieses Ergebnisses die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt oder ablehnt.

(5) Wird durch die zugelassene Stelle bei einer Überprüfung nach Absatz 3 Satz 2 oder sonst festgestellt, daß eine Baumaschine nicht mit dem geprüften Baumuster desselben

Typs übereinstimmt, so fordert die zugelassene Stelle den Inhaber der Bescheinigung auf, die Produktion entsprechend zu ändern. Sie unterrichtet die zuständige Behörde, die allein befugt ist, eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorübergehend außer Kraft zu setzen oder zu entziehen.

- (6) Die zuständige Behörde entzieht die EWG-Baumusterprüfbescheinigung, wenn festgestellt wird, daß diese nicht hätte erteilt werden dürfen. Dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller entgegen Absatz 2 Satz 2 die EWG-Baumusterprüfung bei mehr als einer zugelassenen Stelle beantragt hat.
- (7) Die zuständige Behörde unterrichtet die zugelassene Stelle über die von ihr nach Absatz 5 oder 6 getroffenen Maßnahmen.
- (8) Die Kosten für die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung trägt der Antragsteller.
- (9) EWG-Baumusterprüfbescheinigungen, die von zugelassenen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt worden sind, stehen den EWG-Baumusterprüfbescheinigungen nach Absatz 3 Satz 2 gleich.

§ 5

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

- (1) Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter hat jeder Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie beizufügen. Mit dieser Bescheinigung, die in deutscher Sprache abgefaßt sein muß, bestätigt er, daß die Baumaschine mit dem geprüften Baumuster desselben Typs übereinstimmt.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung ist in der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung anzugeben.

§ 6

EWG-Kennzeichnung

Der Hersteller hat die Baumaschine nach dem Muster der jeweiligen in § 3 Abs. 1 genannten Richtlinie gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 7

Zugelassene Stellen

(1) Zugelassene Stellen im Sinne dieser Verordnung sind die zur Durchführung der EWG-Baumusterprüfung von den zuständigen obersten Landesbehörden benannten Stellen. Die Benennung setzt voraus, daß die Stellen die Mindestanforderungen des Anhangs II der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie erfüllen, insbesondere gegenüber den Herstellern von Baumaschinen unabhängig sind, fachkundige und zuverlässige Prüfer beschäftigen und über die zur Prüfung erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen die Aufgaben fest, die die zugelassenen Stellen zu erfüllen haben. Hierzu gehören insbesondere

1. die Durchführung der EWG-Baumusterprüfung, die Erteilung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung und die Überprüfung der Übereinstimmung der Baumaschinen desselben Typs mit dem geprüften Baumuster nach § 4 Abs. 1 und 3 bis 5,
2. die Mitteilung über die Erteilung, Ablehnung oder Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang I Nr. 4.2 bis Nr. 4.4 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie,
3. die Übersendung eines Abdrucks der EWG-Baumusterprüfbescheinigung an die zuständige Behörde.

(3) Die zuständigen Behörden überwachen die ordnungsgemäße Erfüllung der den zugelassenen Stellen übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Baumaschinen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringt,

1. die entgegen § 2 Nr. 1 die zulässigen Schalleistungspegel überschreiten,

2. für die entgegen § 2 Nr. 2 keine EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt oder
3. die entgegen § 2 Nr. 4 nicht mit einer EWG-Kennzeichnung versehen sind.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zur Verbesserung des Lärmschutzes und zum Abbau und zur Vermeidung von Handelshemmnissen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 17. September 1984 Richtlinien über die Geräuschemission von Baumaschinen erlassen. Danach dürfen bestimmte Baumaschinen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Schalleistungspegel den vom Rat festgesetzten zulässigen Schalleistungspegel nicht überschreitet. Als Prüfmodus hat die EWG folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften benennen zugelassene Stellen, welche die EWG-Baumusterprüfung durchführen. In der EWG-Baumusterprüfung prüft die zugelassene Stelle auf Antrag eines Baumaschinenherstellers, ob ein Baumaschinentyp (das Baumuster) den Geräuschvorschriften der Richtlinien entspricht; d.h. die zugelassene Stelle mißt entsprechend den in den Richtlinien festgelegten Meßvorschriften den Schalleistungspegel des zu prüfenden Baumaschinentyps und stellt fest, ob der gemessene Schalleistungspegel den zulässigen Schalleistungspegel einhält. Bei positivem Prüfergebnis stellt die zugelassene Stelle dem Hersteller eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung für diesen Baumaschinentyp aus. Eine Abschrift der EWG-Baumusterprüfbescheinigung leitet sie sämtlichen in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Stellen und der Kommission zu.

Bei der Serienproduktion stellt der Hersteller für jede Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung aus, in der er bescheinigt, daß die Baumaschine in Übereinstimmung mit dem baumustergeprüften Typ hergestellt worden ist. Ferner kennzeichnet der Hersteller die Baumaschine mit dem von ihm garantierten Schalleistungspegel nach dem Muster der EWG-Kennzeichnung. Die zugelassenen Stellen überwachen - in der Regel durch Stichproben -, daß die vom Hersteller bescheinigte Übereinstimmung mit dem baumustergeprüften Typ korrekt ist.

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine Rahmenrichtlinie (84/532/EWG), die u.a. das Verfahren der EWG-Baumusterprüfung festlegt und die EWG-Baumuster-

prüfbescheinigung und die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung regelt, und fünf Einzelrichtlinien, die für

Motorkompressoren	(84/533/EWG),
Turmdrehkräne	(84/534/EWG),
Schweißstromerzeuger	(84/535/EWG),
Kraftstromerzeuger	(84/536/EWG) und
handbediente Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer	(84/537/EWG)

Grenzwerte für den zulässigen Schalleistungspegel und das dazugehörige Meßverfahren sowie die Kennzeichnung jeder Maschine mit dem vom Hersteller garantierten Schalleistungspegel festlegen. Die Grenzwerte sehen zwei Stufen vor: die erste Stufe gilt ab Inkrafttreten dieser Verordnung, die zweite, verschärfte Stufe tritt am 26. September 1989 in Kraft.

Mit der Verordnung kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, die Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Weitergehende Regelungen z.B. für Einfuhr und Betrieb von Baumaschinen sieht die Verordnung nicht vor. Eine Einfuhrregelung ist schon deshalb nicht zweckmäßig, weil Baumaschinen oft erst vom Importeur in der Bundesrepublik Deutschland den EG-Bestimmungen angepaßt und danach zur Verwendung auf Baustellen in den Verkehr gebracht werden. Für den Betrieb von Baumaschinen gelten die §§ 22 bis 25 BImSchG. Danach können gegen die Betreiber solcher Baumaschinen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, Anordnungen getroffen werden. Im übrigen kommt es für den Immissionsschutz nicht nur auf die Geräuschemission der einzelnen Baumaschine sondern auch auf die Geräuschemission der gesamten Baustelle und deren Standort an. Die geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm sollen den EG-Richtlinien entsprechend aktualisiert werden, wenn die in Vorbereitung befindliche EG-Richtlinie über den zulässigen Schallleistungspegel für Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossen ist und in innerstaatliches Recht umgesetzt wird.

Durch die Verordnung entstehen Bund und Gemeinden keine Kosten. Den Ländern entstehen Verwaltungskosten durch die Überwachung der zugelassenen Stellen. Geringfügige Preissteigerungen für Baumaschinen können sich allenfalls durch die Umlage der Prüfgebühren für den Einzeltyp auf die Serienprodukte ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift legt den Anwendungsbereich entsprechend den Richtlinien 84/532 - 537/EWG fest. Erfaßt werden Baumaschinen, für die Einzelrichtlinien nach § 3 vorliegen und die nach ihrer Art zu Arbeiten auf Baustellen der Bauwirtschaft dienen; hierbei spielt es keine Rolle, ob die Baumaschine auf einer Baustelle der Bauwirtschaft, öffentlicher Betriebe oder sonstwie eingesetzt wird. Entscheidend ist allein - so sind die Richtlinien 84/532-537/EWG aufzufassen - die Art der Maschine. Die Verordnung gilt nicht für Maschinen, die ausschließlich für den militärischen Bereich oder den Einsatz in Industrieanlagen (z.B. bestimmte Kompressoren oder Kraftstromerzeuger) hergestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, daß der Handel mit Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr waren, von dieser Verordnung nicht erfaßt wird.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die in den §§ 3 bis 6 geregelt sind.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt die zulässigen Schalleistungspegel, die in Artikel 3 Abs. 1 der Einzelrichtlinien 84/533-536/EWG bzw. Artikel 2 Abs. 1 der Einzelrichtlinie 84/537/EWG festgelegt sind. Die Richtlinien sehen Geräuschgrenzwerte in zwei Stufen vor; die erste Stufe tritt mit dieser Verordnung, die zweite Stufe am 26. September 1989 in Kraft. Als Maß für die Geräuschemission wird der Schalleistungspegel bezogen auf ein Pikowatt verwendet. Der Zahlenwert des Schalleistungspegels liegt aus physikalischen Gründen um 28 dB(A) höher als der bisher in der Bundesrepublik Deutschland zur Beschreibung der Geräuschemission von Baumaschinen benutzte Schalldruckpegel in 10 m Entfernung.

Zur schnelleren und unbürokratischen Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt sehen die Richtlinien ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Anhänge der Richtlinien vor, die technische Einzelheiten regeln. Um dementsprechend auch die Umsetzung in das innerstaatliche Recht zu erleichtern, bestimmt Absatz 2, daß Anhänge, die nach dem Verfahren nach Artikel 24 der Rahmenrichtlinie geändert werden, jeweils in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung gelten.

Die Einzelrichtlinien verweisen im Hinblick auf das vereinfachte Verfahren auf Artikel 5 der Richtlinie 79/113/EWG; dieser Artikel ist wortgleich mit Artikel 24 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das Verfahren der EWG-Baumusterprüfung entsprechend Kapitel III der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG, soweit es das Zusammenwirken von Antragsteller, zugelassener Stelle und zuständiger Behörde betrifft. Ähnlich wie bei der Überwachung von Anlagen nach § 24 ff Gewerbeordnung handelt die zugelassene Stelle als privater Sachverständiger. Die zuständige Behörde wird nur tätig, soweit sich Antragsteller und zugelassene Stelle nicht einigen können.

Absatz 2 entspricht Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG.

Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 regeln die Prüfmodalitäten. Satz 2 letzter Halbsatz knüpft an Artikel 12 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG an. Hiernach sollen die zugelassenen Stellen die Übereinstimmung der Produktion mit dem geprüften Typ überwachen. Der Antragsteller wird verpflichtet, diese Überwachung sicherzustellen; die Pflicht zur ständigen Überwachung ergibt sich für die zugelassenen Stellen aus der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Aufgabenfestlegung. Satz 3 weist auf die begrenzte Geltungsdauer der EWG-Baumusterprüfbescheinigung hin, wie sie in Artikel 3 Absatz 4 der Einzelrichtlinien 84/533-536/EWG bzw. Artikel 2 Absatz 4 der Einzelrichtlinie 84/537/EWG festgelegt ist.

Absatz 4 regelt den Fall, daß die zugelassene Stelle dem Antragsteller die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ablehnt. Gründe hierfür können insbesondere sein: mangelhafte Antragsunterlagen, unzulässige Antragstellung bei mehreren zugelassenen Stellen, Überschreiten des zulässigen Schalleistungspegels. Die zuständige Behörde tritt in diesem Fall auf Antrag in ein Prüfverfahren ein, dessen Ergebnis sie dem Antragsteller und der zugelassenen Stelle mitteilt. Letztere handelt nach Maßgabe des von der Behörde mitgeteilten Ergebnisses. Hinsichtlich der Mitteilung der Behörde ist der Verwaltungsrechtsweg, hinsichtlich der Maßnahmen der zugelassenen Stelle der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Absatz 5 regelt den Fall, daß Baumaschinen nicht mit dem geprüften Baumuster desselben Typs übereinstimmen. Nach Artikel 13 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG hat in diesem Fall die zugelassene Stelle, die die EWG-Baumusterprüfbescheinigung für das geprüfte Baumuster ausgestellt hat, den Inhaber der Bescheinigung aufzufordern, die Produktion innerhalb einer von ihr gesetzten

Frist zu ändern. Kommt der Hersteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Bescheinigung vorläufig oder endgültig zu entziehen. Letztere Maßnahme, die den Hersteller besonders belastet, wird nicht von der zugelassenen Stelle, sondern von der zuständigen Behörde getroffen.

Absatz 6 knüpft an Artikel 13 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG an. Die dort vorgesehene Entziehung der EWG-Baumusterprüfbescheinigung durch die zugelassene Stelle obliegt allein der zuständigen Behörde.

Absatz 7 stellt die erforderliche Information der zugelassenen Stelle über die Maßnahmen der zuständigen Behörde sicher.

Die Kostenvorschrift des Absatzes 8 entspricht Artikel 18 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG.

Absatz 9 stellt die Anerkennung jener EWG-Baumusterprüfbescheinigungen sicher, die von den zugelassenen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt wurden. Diese Vorschrift ist notwendig, weil zugelassene Stellen im Sinne dieser Verordnung nur die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Stellen sind.

Zu § 5:

Absatz 1 entspricht Artikel 18 Absatz 1 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG. Das Verlangen der deutschen Sprache stützt sich auf Artikel 19 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG.

Absatz 2 entspricht Artikel 3 Absatz 5 der Einzelrichtlinien 84/533-536/EWG bzw. Artikel 2 Absatz 5 der Einzelrichtlinie 84/537/EWG.

Zu § 6:

Die Vorschrift über die Kennzeichnung entspricht Artikel 3 Absatz 7 der Einzelrichtlinien 84/533-536/EWG bzw. Artikel 2 Absatz 7 der Einzelrichtlinie 84/537/EWG.

Zu § 7:

Absatz 1 bestimmt, daß die zugelassenen Stellen von den zuständigen obersten Landesbehörden benannt werden. Bei der Wahl der zugelassenen Stellen sind die Mindestkriterien des Anhangs II der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG zu beachten.

Absatz 2 Nr. 1 bindet die zugelassenen Stellen in den in § 4 Abs. 1 und 3 bis 5 beschriebenen Aufgabenbereich ein. Nr. 2 regelt den von den zugelassenen Stellen durchzuführenden Dokumentenaustausch mit den anderen in der EG zugelassenen Stellen und mit der EG-Kommission; Nr. 3 stellt die Unterrichtung der zuständigen Behörden sicher.

Absatz 3 knüpft an Art. 14 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG an, wonach die Mitgliedstaaten darüber wachen, daß die von ihnen zugelassenen Stellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Diese Überwachung obliegt den von den Ländern benannten Behörden.

Zu § 8:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Sanktionen, um die Verpflichtungen des Herstellers oder Händlers beim Inverkehrbringen von Baumaschinen durchzusetzen.

Nummer 1 stellt auf den eigentlich umweltrelevanten Tatbestand des Überschreitens des zulässigen Schalleistungspegels ab.

Nach Artikel 19 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG sollen die zuständigen Verwaltungsbehörden davon ausgehen können, daß eine Baumaschine mit den Anforderungen der Richtlinien übereinstimmt, wenn die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt und auf der Maschine die EWG-Kennzeichnung angebracht ist. Grund hierfür ist, daß die Überwachungsbehörden vor Ort nur mit unverhältnismäßigem Meßaufwand feststellen können, ob der zulässige Schalleistungspegel beim Inverkehrbringen nicht überschritten ist. Daher kommt den in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen und der Kennzeichnung besondere Bedeutung zu, die die Sanktionen in Nummer 2 und Nummer 3 erforderlich machen. Nummer 2 soll sicherstellen, daß über die EWG-Baumusterprüfbescheinigung beim Hersteller, Nummer 3 soll gewährleisten, daß über die EWG-Kennzeichnung bei Hersteller und Händler in jedem Einzelfall die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen der Verordnung mit verhältnismäßigen Mitteln festgestellt werden kann. Auf eine Bußgeldbewehrung bei Fehlen der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung wird verzichtet, da diese nicht mit dem Gerät verbunden ist und daher häufiger abhanden kommen kann, was nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll:

Zu § 9:

Berlin-Klausel.

Zu § 10:

Inkrafttreten.

15.09.86

In - R - Wi - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung -
15. BImSchV)

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu § 4 Abs. 1

R

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
"Muster nach"
zu streichen.

Begründung:

Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 84/532/EWG
des Rates vom 17. September 1984 enthält
kein "Muster", sondern lediglich materielle
Aussagen darüber, welche Angaben im Antrag
enthalten sein müssen.

16

In. 2. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 Satz 2 sind nach den Worten
"angemessenem Umfang"
die Worte
"und angemessenen Zeitabständen"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt
klar, daß eine Überprüfung von Serien-
erzeugnissen mit dem Baumuster in
ausreichenden Zeitabständen zu erfolgen
hat und auch stichprobenweise erfolgen
kann.

Antrag Rheinland-Pfalz: 11 : 0 : 0

In 3. Zu § 4 Abs. 6

R:

In § 4 Abs. 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

(nur In)

Wird festgestellt, daß ein Antrag-
steller entgegen § 4 Abs. 2 bei
mehreren zugelassenen Stellen einen
Antrag gestellt hat, liegt noch nicht
zwangsläufig eine Baumusterprüf-
scheinigung vor, die Gegenstand einer
Entziehung sein könnte.

[In und R]

(nur In)

[Die Regelung erscheint unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen die im Schwerpunkt formale Pflicht, nur eine zugelassene Stelle vertraglich heranzuziehen, rechtfertigt keinesfalls die Versagung oder Entziehung jeglicher Baumusterprüfbescheinigung mit der Folge, daß der Hersteller keinerlei Baumaschinen mehr in Verkehr bringen könnte] - Sollte mit der Regelung das Ziel verfolgt werden, § 4 Abs. 2 der Verordnung zusätzlich abzusichern, so daß im Ergebnis stets nur eine einzige Baumusterprüfbescheinigung EGweit existiert und widersprechende Gutachterergebnisse verhindert werden, so findet dies im Verordnungstext **keinen Ausdruck.**

(nur In)

Die Regelung ist überflüssig. Es ist Teil des Verfahrens zur Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung, daß die zugelassene Stelle aufgrund der ihr im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen überprüft, ob bereits anderweitig für das betroffene Muster eine Bescheinigung erteilt wurde. Dadurch dürfte in aller Regel ausgeschlossen sein, daß mehrere Prüfverfahren mit unterschiedlichem Ergebnis abgeschlossen werden. Sollte dies im Einzelfall gleichwohl einmal auftreten, bedarf es jedenfalls der Abstimmung zwischen den verschiedenen beteiligten zugelassenen Stellen. § 4 Abs. 6 Satz 2 hilft hier nicht weiter; § 4 Abs. 6 Satz 1 reicht als Grundlage für Maßnahmen aus.

In

4. Zu § 4 Abs. 8

In § 4 ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Die Beziehungen zwischen dem Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 und der zugelassenen Stelle sind rein privatrechtlicher Natur, so daß sich die Frage der Kostentragungspflicht allein nach schuldrechtlichen Vorschriften des BGB beantwortet. Insoweit ist für eine öffentlich-rechtliche Regelung kein Raum.

B.

5. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

6. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten:

- a) die geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm bereits kurzfristig nach Inkrafttreten der Baumaschinenlärm-Verordnung anzupassen,

- b) Kriterien für besonders lärmarme Baumaschinen festzulegen, bei denen - entsprechend den EG-Richtlinien - Vorteile bei der Verwendung in als empfindlich geltenden Gebieten gewährt werden können.

Begründung:

Die geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm legen Emissionsrichtwerte fest, die wegen der unterschiedlichen Meßverfahren mit den Richtwerten der EG-Richtlinien, auf die in § 3 der 15. BImSchV verwiesen wird, nicht umfassend vergleichbar sind. Es können daher zumindest in Einzelfällen Zweifel auftauchen, ob die Einführung der neuen EG-Richtwerte nicht gegenüber den Werten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm eine Verschlechterung darstellen.

Um Unsicherheiten bei der Anwendung der 15. BImSchV auszuschließen, erscheint eine kurzfristige Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm erforderlich, zumal die in Vorbereitung befindlichen EG-Richtlinien über die zulässigen Schalleistungspegel möglicherweise nicht zügig erlassen werden können.

Die EG-Richtlinien über die zulässigen Schalleistungspegel von Baumaschinen gestatten den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um die Verwendung dieser Baumaschinen in als empfindlich geltenden Gebieten zu regeln. Solche Regelungen können z. B. Vorteile für Benutzer lärmarmer Baumaschinen enthalten. Daher sind Kriterien festzulegen, die Baumaschinen erfüllen müssen, um als lärmarm zu gelten.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **335/86** (Beschluß)
26.09.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlie-ßung gefaßt.

Drucksache 335/86 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV)

I.

1. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
"Muster nach"
zu streichen.

Begründung:

Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 84/532/EWG
des Rates vom 17. September 1984 enthält
kein "Muster", sondern lediglich materielle
Aussagen darüber, welche Angaben im Antrag
enthalten sein müssen.

2. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 Satz 2 sind nach den Worten
"angemessenem Umfang"
die Worte
"und angemessenen Zeitabständen"
einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt
klar, daß eine Überprüfung von Serien-
erzeugnissen mit dem Baumuster in
ausreichenden Zeitabständen zu erfolgen
hat und auch stichprobenweise erfolgen
kann.

3. Zu § 4 Abs. 6

In § 4 Abs. 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Wird festgestellt, daß ein Antrag-
steller entgegen § 4 Abs. 2 bei
mehreren zugelassenen Stellen einen
Antrag gestellt hat, liegt noch nicht
zwangsläufig eine Baumusterprüf-
scheinigung vor, die Gegenstand einer
Entziehung sein könnte.

Die Regelung erscheint unverhältnismäßig. Ein Verstoß gegen die im Schwerpunkt formale Pflicht, nur eine zugelassene Stelle vertraglich heranzuziehen, rechtfertigt keinesfalls die Versagung oder Entziehung jeglicher Baumusterprüfbescheinigung mit der Folge, daß der Hersteller keinerlei Baumaschinen mehr in Verkehr bringen könnte. - Sollte mit der Regelung das Ziel verfolgt werden, § 4 Abs. 2 der Verordnung zusätzlich abzusichern, so daß im Ergebnis stets nur eine einzige Baumusterprüfbescheinigung EGweit existiert und widersprechende Gutachterergebnisse verhindert werden, so findet dies im Verordnungstext keinen Ausdruck.

Die Regelung ist überflüssig. Es ist Teil des Verfahrens zur Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung, daß die zugelassene Stelle aufgrund der ihr im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen überprüft, ob bereits anderweitig für das betroffene Muster eine Bescheinigung erteilt wurde. Dadurch dürfte in aller Regel ausgeschlossen sein, daß mehrere Prüfverfahren mit unterschiedlichem Ergebnis abgeschlossen werden. Sollte dies im Einzelfall gleichwohl einmal auftreten, bedarf es jedenfalls der Abstimmung zwischen den verschiedenen beteiligten zugelassenen Stellen. § 4 Abs. 6 Satz 2 hilft hier nicht weiter; § 4 Abs. 6 Satz 1 reicht als Grundlage für Maßnahmen aus.

4. Zu § 4 Abs. 8

In § 4 ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Die Beziehungen zwischen dem Antragsteller im Sinne des Absatzes 2 und der zugelassenen Stelle sind rein privatrechtlicher Natur, so daß sich die Frage der Kostentragungspflicht allein nach schuldrechtlichen Vorschriften des BGB beantwortet. Insoweit ist für eine öffentlich-rechtliche Regelung kein Raum.

II.

Die Bundesregierung wird gebeten:

- a) die geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm bereits kurzfristig nach Inkrafttreten der Baumaschinenlärm-Verordnung anzupassen,

- b) Kriterien für besonders lärmarme Baumaschinen festzulegen, bei denen - entsprechend den EG-Richtlinien - Vorteile bei der Verwendung in als empfindlich geltenden Gebieten gewährt werden können.

Begründung:

Die geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm legen Emissionsrichtwerte fest, die wegen der unterschiedlichen Meßverfahren mit den Richtwerten der EG-Richtlinien, auf die in § 3 der 15. BImSchV verwiesen wird, nicht umfassend vergleichbar sind. Es können daher zumindest in Einzelfällen Zweifel auftauchen, ob die Einführung der neuen EG-Richtwerte nicht gegenüber den Werten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm eine Verschlechterung darstellen.

Um Unsicherheiten bei der Anwendung der 15. BImSchV auszuschließen, erscheint eine kurzfristige Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm erforderlich, zumal die in Vorbereitung befindlichen EG-Richtlinien über die zulässigen Schalleistungspegel möglicherweise nicht zügig erlassen werden können.

Die EG-Richtlinien über die zulässigen Schalleistungspegel von Baumaschinen gestatten den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um die Verwendung dieser Baumaschinen in als empfindlich geltenden Gebieten zu regeln. Solche Regelungen können z. B. Vorteile für Benutzer lärmarmen Baumaschinen enthalten. Daher sind Kriterien festzulegen, die Baumaschinen erfüllen müssen, um als lärmarm zu gelten.